

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow – Sternberg (Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.11.2008

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV, M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) sowie der §§ 2, 6, und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG, M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17. November 2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow – Sternberg (Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.11.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Gebührentabelle wie folgt geändert:

Mengengebühr A	8,47 €/m ³
Mengengebühr B	16,00 €/m ³

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rostock, den 01.12.2010

Dr. Uwe Heinze
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung von 08.06.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007, § 5 Abs. 5).